

Die Ordinationsüber- oder -aufgabe gehört wohl zu den emotionalsten Erlebnissen jedes Arztes.

Übergabewelle

► Der Gewinn eines Arztes wird praktisch ausnahmslos durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben ermittelt. Wird die ärztliche Tätigkeit eingestellt, so werden in der Regel auch nach dem Zeitpunkt der Einstellung der Praxis noch Zahlungsflüsse erfolgen, die den Zeitraum der aktiven Tätigkeit betreffen, wie zum Beispiel noch nicht vereinnahmte Honorare oder die Zahlung der Telefonrechnung, oder es sind im Zeitraum der aktiven Tätigkeit Zahlungen erfolgt, die zu Vorratsvermögen wie dem Medikamentenlager geführt haben.

Zuschlag und Abschlag

Um solche Geschäftsfälle nicht unberücksichtigt zu lassen, erfordert die Betriebsaufgabe die Erstellung einer „Schlussbilanz“. Dabei ist der „Übergangsgewinn“ derart zu ermitteln, dass noch nicht vereinnahmte Honorare und das vorhandene Vorratsvermögen als „Zuschlag“ und noch nicht bezahlte Leistungen Dritter als „Abschlag“ zu erfassen sind. „Dieser Gewinn unterliegt der Einkommensteuer“, erklärt Steuerberaterin Mag. Iris Kraft-Kinz ein Beispiel aus der Praxis. Doch der Gesetzgeber zeigt sich hier milde. Der so ermittelte Übergangsgewinn anlässlich der Betriebsaufgabe oder

der Betriebsveräußerung kann mit dem halben Steuersatz versteuert werden, wenn die Aufgabe oder Veräußerung erfolgt, weil der Arzt verstorben oder erwerbsunfähig ist, oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, wobei eine geringfügige Tätigkeit mit einem Jahresumsatz bis 22.000 Euro und einem Jahresgewinn bis 730 Euro nicht als Erwerbstätigkeit gewertet wird. Eine weitere alternative Möglichkeit besteht in der Inanspruchnahme eines Freibetrages in Höhe von 7.300 Euro. Unter der Voraussetzung, dass seit der Betriebseröffnung bzw. dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre vergangen sind, besteht alternativ dazu die Möglichkeit, den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Das erste Drittel ist in dem Jahr zu erfassen, in dem der Veräußerungs- bzw. Aufgabevorgang erfolgt. Wird diese Verteilungsvariante beantragt, steht daneben weder der begünstigte Steuersatz noch der Freibetrag zu.

Letzte Betriebsausgabe

Steuerlich schlau ist demnach bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine begünstigte Besteuerung des Übergangsgewinnes, diesen zu Lasten des laufenden Gewinnes

möglichst hoch zu gestalten. „Dies kann erreicht werden, indem Honorareinnahmen nach Möglichkeit nach dem Zeitpunkt der Betriebsaufgabe vereinnahmt und möglichst alle Zahlungsverpflichtungen wie Löhne, Lohnabgaben, Mieten, Beratungskosten oder Betriebskosten noch vor dem Zeitpunkt der Betriebsaufgabe erfüllt werden“, so Kraft-Kinz. Auf jeden Fall sollten die Abfertigungen für Dienstnehmer, die vor dem 1. Jänner in das Unternehmen gekommen sind, noch vor Betriebsaufgabe bezahlt werden. Als „letzte“ Betriebsausgabe kann nämlich noch ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 % des vorläufig ermittelten Gewinnes abgezogen werden. „Die Ausnutzung bringt volle Steuerersparnis und die Nachversteuerung kann bei begünstigtem Steuersatz die Hälfte betragen“, bringt es Kraft-Kinz auf den Punkt.

Die Ordination im Eigentum

Die Problematik liegt darin, dass der aktuelle Wert der Immobilie meist deutlich über dem buchhalterischen Wert (historische Anschaffungskosten abzüglich der inzwischen steuerlich geltend gemachten Abschreibung) liegt. Diese Differenz ist steuerpflichtig und der Immobilienertragsteuer in Höhe von 30 Prozent zu unter-

werfen. Bei der Ordinationsaufgabe – nicht aber bei der Veräußerung – kann auf Antrag für den betrieblich genutzten Gebäudeteil unter gewissen Voraussetzungen die Versteuerung der stillen Reserven unterbleiben. Liegen die Voraussetzungen der Hauptwohnsitzbegünstigung nach § 24 Abs. 6 EStG vor, so unterbleibt auf Antrag die Besteuerung dieser stillen Reserven auf den ins Privatvermögen übernommenen Gebäudeteil. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude bis zur Aufgabe des Betriebes der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gewesen ist. Weiters ist Voraussetzung, dass in der Vergangenheit keine stillen Reserven auf das Gebäude übertragen wurden. Diese Begünstigungsmöglichkeit steht deswegen nur im Rahmen der Betriebsaufgabe zu, da durch die steuerliche Erfassung der stillen Reserve eine gravierende steuerliche Belastung anfällt.

Durch die sogenannte „Hauptwohnsitzbegünstigung“ kommt es bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen zu einer möglichen steuereutralen Privatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden oder deren Teilen, die zugleich auch als Hauptwohnsitz genutzt wurden. Ohne diese Begünstigungsvariante müsste der Arzt unter Umständen seinen Wohnsitz aufgeben und das Gebäude veräußern, um die anfallende Steuerschuld abdecken zu können. Werden hingegen wesentliche Wirtschaftsgüter einer Ordination veräußert, liegt eine Betriebsveräußerung auch dann vor, wenn andere wesentliche Wirt-



„Der Übergangsgewinn anlässlich der Betriebsaufgabe oder der Betriebsveräußerung kann mit dem halben Steuersatz versteuert werden.“

Mag. Iris Kraft-Kinz, Steuerberaterin

schaftsgüter wie zum Beispiel Gebäude an den Erwerber lediglich vermietet werden, sodass dem Erwerber objektiv die Fortführung des Betriebes ermöglicht wird. In diesem Fall ist die Anwendung der Hauptwohnsitzbegünstigung nicht möglich. Kraft-Kinz dazu: „In diesem Fall wäre die Überführung des Gebäudes in das Privatvermögen steuerpflichtig zu behandeln.“ Nach der aktuellen Rechtslage stellt die Gebäudeentnahme aus dem Betriebsvermögen grundsätzlich einen steuerpflichtigen Sachverhalt dar. Die Gebäudeentnahme erfolgt zum gemeinen Wert, die aufgedeckten stillen Reserven fallen grundsätzlich unter den besonderen Steuersatz von 30 Prozent. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Anwendung der Hauptwohnsitzbegünstigung möglich, sodass die Versteuerung der stillen Reserven hinsichtlich des betrieblich genutzten Gebäudeteils unterbleiben kann.

Kommt als Nachfolger für die Ordination zum Beispiel eines der Kinder des Arztes infrage, so kann die Besteuerung der Wertsteigerung vermieden werden, indem eine Schenkung der gesamten Ordination

einschließlich der Räumlichkeiten erfolgt. Damit kommt es zu keiner Betriebsaufgabe und somit auch zu keiner steuerpflichtigen Entnahme des Gebäudes.

Achtung, Falle „Umsatzsteuer“

Ärztliche Leistungen sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Das bedeutet, dass ärztliche Leistungen auf der einen Seite zwar nicht der Umsatzsteuer unterliegen, gleichzeitig aber den Arzt von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ausschließen. Sämtliche betriebliche Ausgaben des Arztes, die mit Umsatzsteuer behaftet sind, belasten den Arzt also mit dem Bruttobetrag (betriebliche Investitionen in Gebäude, Einrichtung, Geräte usw., Einkauf Medikamente, Betriebskosten, eventuell Mietkosten etc.). Dafür gilt aber auch die Lieferung von Gegenständen, für die kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte und die ausschließlich im Rahmen der steuerfreien ärztlichen Tätigkeit verwendet wurden, als steuerfrei. In aller Regel hat daher die Praxisaufgabe keinerlei umsatzsteuerliche Folgen. Doch bestimmte Leistungen eines

3 in 1 GARANTIE

- **FIXPREIS-GARANTIE**
12 Monate ab Vertragsunterzeichnung
- **TERMIN-GARANTIE**
Kurze Bauzeit
- **QUALITÄTS-GARANTIE**
Transparenter Leistungsumfang



meine WUNSCH-PRAXIS
gedacht. geplant. gebaut.

NEUBAU

UMBAU

Sie wollen mehr wissen?

Hotline: +43 1 236 6161

Dipl. Ing. Günter F. Zusag
und sein Team informieren
Sie gerne persönlich!
office@medi-cube.net
www.medi-cube.net



- KOSTEN- & ZEITSPAREND
- INDIVIDUELL
- SCHLÜSSELFERTIG
- BARRIEREFREI
- ALLES AUS EINER HAND



Verkauf der Patientenkartei

In diesem Zusammenhang beschäftigte sich kürzlich das Bundesfinanzgericht (BFG) mit der Frage, ob die Veräußerung einer Patientenkartei, also der gesammelten Patienteninformationen, mit oder ohne Umsatzsteuer zu verrechnen ist. Dabei gelangte das BFG zu dem Ergebnis, dass es sich einerseits nicht um eine Leistung, die den Kernbereich einer Arztstätigkeit umfasst, handelt. Andererseits liegt im Gegensatz zur Ansicht der Finanzverwaltung auch keine umsatzsteuerbefreite Lieferung von Gegenständen vor, da ein Patientenstock nicht unter den Begriff eines „körperlichen Gegenstandes“ einzuordnen ist. Diese Ansicht des BFG steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Im Ergebnis erkannte das BFG daher, dass die Veräußerung eines Patientenstocks somit umsatzsteuerpflichtig ist.

Arztes – zum Beispiel gutachterliche Tätigkeiten – unterliegen der Umsatzsteuer, was den Arzt berechtigt, die Vorsteuer hier geltend zu machen. „Denken Sie an die Ordinationseinrichtung oder an die Anschaffung von Büroeinrichtungen oder EDV-Anlagen, die sowohl im Rahmen der steuerbefreiten ärztlichen Tätigkeit als auch im Rahmen der steuerpflichtigen

gutachterlichen Tätigkeit verwendet werden“, bringt Kraft-Kinz ein Beispiel aus der Praxis. „Erfolgt deren Verwendung zu mindestens zehn Prozent im Rahmen der steuerpflichtigen Tätigkeit als Gutachter, so darf der Vorsteuerabzug zunächst in voller Höhe geltend gemacht werden. Bei Erstellung der Umsatzsteuererklärung ist die Vorsteuer dann im entsprechenden

Verhältnis jeweils zu berichtigen, sodass schlussendlich nur jener Vorsteuerabzug übrig bleibt, der der anteiligen Nutzung als Gutachter entspricht.“ Hier kann sich bei der Betriebsaufgabe, beim Verkauf der Ordination, aber auch beim Verkauf oder der Überführung in das Privatvermögen während der laufenden Praxistätigkeit eine Steuerfalle auftun: Umsatzsteuerbefreit sind in diesem Zusammenhang nur Gegenstände, für die kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden durfte und die ausschließlich im Rahmen einer steuerbefreiten Tätigkeit verwendet wurden. „Wurde ein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht und wurde der Gegenstand auch nicht ausschließlich im Rahmen steuerbefreiter Tätigkeit verwendet, so unterliegt die Veräußerung oder Entnahme zur Gänze der Umsatzsteuer“, warnt Kraft-Kinz und ergänzt: „Das kann teuer kommen“. *mn* ■

Ruhestand ohne Sorgen

Die Ärzte der Baby-Boomer-Generation bereiten sich auf den Ruhestand vor. Rund 60 Prozent der Kassenärzte werden in den kommenden zehn Jahren das gesetzliche Pensionsalter erreichen. Ein „Kleines 1x1 der Vorsorge“.

► Die private Pensionsvorsorge gewinnt angesichts drohender Pensionslücken immer mehr an Bedeutung. Die Möglichkeiten dazu reichen von Immobilien über Versicherungen bis zu Fonds. Das Szenario ist nicht neu, aber brisant: Künftige Pensionisten müssen mit massiven Pensionslücken rechnen. Wie hoch diese tatsächlich sein werden, ist strittig, aber eines ist sicher: Eigeninitiative bei der Vorsorge ist gefragt. Allerdings: „Es gibt unzählige Möglichkeiten“, sagt Walter Hager, Experte im Bereich Finanzdienstleistungen beim Verein für Konsumenteninformation (VKI). Angebote und Konditionen sind von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich. Um die jeweils am besten geeignete Variante herauszufinden, empfiehlt Hager daher den Gang beispielsweise zu einem Versicherungsmakler oder Vermögensberater. Und über ein paar Dinge sollte man sich schon im Vorfeld klar werden: Sollen monatliche Einzahlungen getätigt werden oder zieht man ein Einmalinvestment vor? Wie hoch ist die Risikobereitschaft? „Aus meiner Sicht ist die

erste Überlegung die, wofür ich vorsorgen möchte und welche finanziellen Mittel mir dafür monatlich zur Verfügung stehen. Dieser monatliche Betrag ist so zu wählen, dass man ihn auf jeden Fall aufbringen kann“, sagt Robert Schweizer, Landesdirektor Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group. Denn der Aufbau einer privaten Altersvorsorge sei kein Sprint, sondern ein Dauerlauf. „Das bedeutet, dass mein Vorsorgeplan in der Regel über mehrere Jahrzehnte läuft“, so Schweizer.

Versicherungs- und Wertpapierlösungen

Neben Erlebens- und Ablebensversicherungen gibt es Fonds- und Pensionsversicherungen sowie die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge. „Bei der klassischen Lebens- beziehungsweise Pensionsversicherung geht es nicht um kurzfristigen Vermögensaufbau oder eine möglichst hohe Rendite, sondern um langfristig orientierte Vorsorge und Risikoabsicherung“, erklärt Schweizer. Möglich sind bei diesen Pro-

dukten sowohl Einmalinvestments als auch laufende Einzahlungen. Unterschiedlich kann auch die Auszahlung erfolgen: entweder als Einmalbetrag oder als monatliche Rente. Wer sich für die geförderte Privatpension entscheidet, erhält noch eine staatliche Prämie. „Die beträgt derzeit 4,25 %“, sagt Schweizer. Wählt man später jedoch die einmalige Auszahlung, muss der Versicherte die Hälfte der staatlichen Prämie zurückzahlen.

„Man sollte bei der Produktwahl auch auf die Kosten achten“, sagt Hager. Abgesehen von den Abschlusskosten – etwa der Provision – werden nämlich Verwaltungskosten und Versicherungssteuer fällig. „Im Schnitt muss man mit 20 Prozent Kosten rechnen. Von 100 investierten Euro werden tatsächlich nur 80 veranlagt“, weiß Hager. Angesichts der derzeitigen Verzinsung, etwa bei klassischen Lebensversicherungen, ist es schwer, diese Kosten wieder aufzuholen.

Investmentfonds

Ein Fonds besteht aus einem Portfolio